Marktgemeinde Kammern im Liesingtal

ANSUCHEN

um Sperrstundenverlängerung

gemäß § 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 idgF

Vermerk der Gemeinde

Der § 113 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde per Bescheid zu bewilligen. Eine solche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Nachbarschaft nicht bereits wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gewerbetreibende nicht bereits wegen Überschreitung der Sperrzeiten wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist.

ANTRAGSSTELLER / IN

Anrede:	☐ Herr ☐ Frau	**Akad. Grad:**	
Vor- und Nachname:			
Adresse, PLZ, Ort:			
Kontakt (Tel. oder E-Mail):			
Geburtsdatum:			

VERANSTALTUNG

Art der Veranstaltung	
	(z.B.: Ballveranstaltung, etc.)
Bezeichnung	
durch den Veranstalter:	

ANTRAG

Antrag um Sperrstundenverlängerung für die oben angeführte Veranstaltung für

Location:	
Adresse, PLZ, Ort:	
am (Datum):	
bis (Datum, Uhrzeit):	

über die durch den Landeshauptmann festgesetzte Sperrstunde hinaus, zu bewilligen.

Gebühren

Verwaltungsabgabe € 10,00 | Bundesstempelgebühren € 14,30

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung".

Datenschutzrechtliche Informationen gem. Art. 13 DSGVO